Downloaded from Blogs on 03.11.2026 08:08

By PwC Deutschland | 12 September 2019

Stückzinsen nach Einführung der Abgeltungsteuer

Stückzinsen sind nach Einführung der Abgeltungsteuer ab dem Veranlagungszeitraum 2009 als Teil des Gewinns aus der Veräußerung einer sonstigen Kapitalforderung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerpflichtig.

https://blogs.pwc.de/en/steuern-und-recht/article/227534/

Downloaded from Blogs on 03.11.2026 08:08

Wie der Bundesfinanzhof (BFH) nun entschieden hat, gilt dies auch, wenn die veräußerte Kapitalforderung vor dem 1. Januar 2009 erworben wurde.

Sachverhalt

Stückzinsen sind das vom Erwerber an den Veräußerer der Kapitalforderung gezahlte Entgelt für die auf den Zeitraum bis zur Veräußerung entfallenden Zinsen des laufenden Zinszahlungszeitraums.

Im Streitfall VIII R 31/15 vereinnahmte die Klägerin, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, im Streitjahr 2009 bei der Veräußerung einer Kapitalforderung offen ausgewiesene Stückzinsen. Sie hatte die veräußerte Kapitalforderung vor dem 1. Januar 2009 erworben. Die Klägerin war der Auffassung, die Stückzinsen seien aufgrund der Übergangsregelung in § 52a Abs. 10 Satz 7 Halbsatz 1 EStG i.d.F. JStG 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I 2008, 2794) nicht steuerbar. Die erst durch das JStG 2010 vom 8. Dezember 2010 (BGBl I 2010, 1768) eingeführte Regelung in § 52a Abs. 10 Satz 7 Halbsatz 2 EStG, nach der Stückzinsen, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, der Besteuerung unterliegen, führe zu einer verfassungswidrigen echten Rückwirkung.

Die Klage vor dem Finanzgericht Münster war ohne Erfolg geblieben.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat das Urteil des Finanzgerichts bestätigt und die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

52a Abs. 10 Satz 7 Halbsatz 2 EStG i.d.F. des JStG 2010 ist nach Auffassung des BFH keine verfassungswidrige rückwirkende, sondern eine verfassungsgemäße klarstellende Regelung.

Nach Ansicht des BFH sind Stückzinsen, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, als Teil des Gewinns aus der Veräußerung einer Kapitalforderung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG einzuordnen. Die spätere Festschreibung der Steuerpflicht der Stückzinsen durch das JStG 2010 habe lediglich die bestehende Rechtslage klargestellt.

Die Stückzinsen seien bis zum Ende des Veranlagungszeitraums 2008 und auch ohne die Regelung in § 52a Abs. 10 Satz 7 Halbsatz 2 EStG i.d.F. JStG 2010 nach Einführung der Abgeltungsteuer und damit ab dem Veranlagungszeitraum 2009 steuerpflichtige Kapitaleinkünfte gewesen.

Im Fall VIII R 22/15 war die Steuerpflicht von Stückzinsen im Streitjahr 2010 streitig, die vor der Einführung des § 52a Abs. 10 Satz 7 Halbsatz 2 EStG durch das JStG 2010 vereinnahmt worden waren. Der BFH sieht in der Neuregelung für diesen Veranlagungszeitraum ebenfalls keine verfassungswirkende rückwirkende, sondern eine verfassungsgemäße Vorschrift, die die bestehende Rechtslage klarstellt.

Fundstelle

BFH, Urteile vom 7. Mai 2019, (**VIII R 31/15** und **VIII R 22/15**), veröffentlicht am 12. September 2019, vgl. auch die **Pressemitteilung** des BFH.

Downloaded from Blogs on 03.11.2026 08:08

Keywords

Einkommensteuerrecht, Stückzinsen